Satzung

FC Vogtsburg e.V.

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr ... 3
§ 2 Zwecks des Vereins ... 3
§ 3 Gemeinnützigkeit ... 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften ... 3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft ... 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 4
§ 7 Arten der Mitgliedschaft ... 4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft ... 5
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste ... 5
§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug ... 6
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder ... 7
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins ... 7
§ 13 Die Vereinsorgane ... 7
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ... 9
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ... 9
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand ... 10
§ 17 Der Vorstand ... 11
§ 18 Vereinsjugend ... 12
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ... 12
§ 20 Aufgaben des Rechners ... 13
§ 21 Kassenprüfer ... 13
§ 22 Vereinsordnungen ... 13
§ 23 Haftung des Vereins ... 14
§ 24 Datenschutz im Verein ... 14
§ 25 Auflösung ... 14
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung ... 15

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Vogtsburg e.V.
(2) Er hat seinen Sitz in 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 290048 eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecks des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Fußballsports und der Nachwuchsförderung.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
   i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied
   a) im Südbadischen Fußballverband (SBFV), Nr. 4320;
   b) im Badischen Sportbund (BSB), Nr. 187930.
(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; erlassene Benutzungsordnungen sind zu beachten.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
   a) aktiven Mitgliedern
   b) passiven Mitgliedern
   c) außerordentlichen Mitgliedern
   d) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
(5) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich um den Sport und den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands gewählt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
   c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
   d) durch Tod;
   e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum 30.06. des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 31.03. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände (z.B. Mitgliedsausweis) sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
   b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
   c) sich grob unsportlich verhält;
   d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

(7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
(4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
(8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
(9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
(10) Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
(11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
(12) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.
(13) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   a) Ordnungsstrafe bis Euro 500,00
   b) Befristeter bis maximal sechs-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

(3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

(6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Die Vereinsorgane

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Werktagen durch Bekanntgabe im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Vogtsburg für die ortsansässigen Mitglieder und per Textform (E-Mail, Brief, SMS) für die nicht-ortsansässigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand beantragen oder mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurücktreten. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel (1/5) der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(10) Alle Mitglieder können bis zehn Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand (z.Hd. des ersten Vorsitzenden) einreichen. Für die Berechnung der zehn Tagesfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
   b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
   c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
   d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
   e) Entlastung des Vorstands;
   f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
   g) Wahl der Kassenprüfer;
   h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
   i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
(3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
(4) Alle Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung. Es kann jedoch durch Akklamation gewählt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden;
   b) dem 2. Vorsitzenden;
   c) dem 1. Rechner;
   d) dem Schriftführer;

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Für Bankgeschäfte (online-Banking) ist der 1. Rechner bevollmächtigt.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit längstens drei Monate im Amt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es binnen dieser drei Monate, durch Einberufung der Mitgliederversammlung, einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählen zu lassen.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(8) Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Volumen von mehr als Euro 5.000,00 bedarf der geschäftsführende Vorstand eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, es sei denn, dass diese Rechtsgeschäfte in einem beschlossenen Haushaltsentwurf beinhaltet sind.

(9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 16),
   b) dem erweiterten Vorstand, zusammengesetzt aus:
      1) 2. Rechner
      2) Jugendleiter
      3) Stellvertretender Jugendleiter
      4) Mannschaftskapitäne der Aktiven Mannschaften
      5) Weitere Beisitzer

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
   1) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
   2) Bewilligung der Ausgaben (mit Einschränkung gem. § 16 Absatz (8);
   3) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
   4) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9 und Verhängung von Sanktionen gem. § 12;
   5) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
   6) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 10;
   7) Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

(3) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm § 17 Absatz (2) übertragen sind.

(4) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann en block erfolgen.

(5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(6) Wird ein Vorstandsamt frei (z.B. Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod), ist der Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen (sogenannte Selbstergänzung).

(7) Der Vorstand trifft mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie können auch als Telefonkonferenzen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(9) In Ergänzung zu § 16 Absatz (2) ist der 2. Rechner ebenfalls für Bankgeschäfte (online-Banking) bevollmächtigt.

(10) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
(3) Organe der Vereinsjugend sind:
   a) die Jugendversammlung und
   b) der Jugendvorstand
(4) Der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstands.
(5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
(4) Der Vorstand kann für Aufwendungen (Porto, Telefon, Reisekosten) Aufwendungsersatz gem. §§ 27, 670 BGB verlangen.
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Aufgaben des Rechners

(1) Der Rechner trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend, mindestens halbjährlich, über die Kassenlage zu unterrichten. Ihm obliegt ebenfalls die Mitglieder- und Sponsorenverwaltung.

(2) Auszahlungsanordnungen bedürfen grundsätzlich der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. In Einzelfällen kann der erste Rechner Ausgaben in Höhe von Euro 500,- genehmigen. In seiner Tätigkeit wird der erste Rechner vom zweiten Rechner unterstützt.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 22 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
   a) Beitragsordnung
   b) Finanzordnung
   c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand.

(2) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die aktuell gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins werden in einer Datenschutzordnung festgelegt. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung definiert und geregelt.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
   a) an die Gemeinde Vogtsburg-Oberrotweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
   b) das vorhandene Barvermögen wird zur Deckung noch offenstehender Verbindlichkeiten verwendet

(4) Eine bloße Namensänderung eines bisher bestehenden Vereins, gleich welcher Sportart, gilt nicht als Neugründung im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, dass zwei Drittel (2/3) der ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Vereins ihre Zustimmung hierzu schriftlich geben. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins sind zwecks dieser späteren einwandfreien Feststellungen zwei Mitgliederlisten der

Sportvereinigung und eine solche dem Bürgermeisteramt in Vogtsburg auszuhändigen. Maßgebend für den Tag der Auflösung ist die Löschung im Vereinsregister.

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2024 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.